

Bornemann | v. Coelln | Hepach
Himmelsbach | Gundel

Bayerisches Mediengesetz

mit Rundfunkstaatsvertrag und
Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Kommentar und Textsammlung



Nomos

Bornemann/von Coelln/Hepach/Himmelsbach/Lörz (Hrsg.)

Bayerisches Mediengesetz

Band I

Kommentar

Roland Bornemann

Justiziar der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und Dozent beim Masterstudiengang Medienrecht der Universität Mainz in Kooperation mit dem Mainzer Medieninstitut;

Prof. Dr. jur. Christian von Coelln

Professur für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht an der Universität zu Köln;

Dr. jur. Stefan Hepach

Rechtsanwalt in der Kanzlei Fiedler, Funk, Lutz, Hepach, Ingolstadt;

Prof. Dr. Gero Himmelsbach

Rechtsanwalt in der Kanzlei Romatka & Kollegen,
Honorarprofessor für Medienrecht der Universität Bamberg;

Nikolaus Lörz

Rechtsanwalt und Bereichsleiter Verwaltung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien.



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Vorwort zur 43. Ergänzungslieferung

Entsprechend der Ankündigung im Vorwort zur 42. Ergänzungslieferung erscheint bereits nach kurzer Zeit eine weitere Aktualisierung der Kommentierungen, die zwei Ziele verfolgt: die rasche Einarbeitung der zahlreichen Gesetzesänderungen aus dem Jahr 2016 und den weiteren Ausbau der Kommentierung von Staatsvertragsbestimmungen.

Herzstück der Ergänzungslieferung ist die Überarbeitung der Kommentierung zu Art. 26 BayMG, der durch das Änderungsgesetz vom 12.7.2016 (GVBl. S. 159) eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat: Die Genehmigungen zur Verbreitung des Angebots wurden bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung befristeter Zuweisungen von Übertragungskapazitäten entfristet. Das hat unterschiedlich weit reichende Konsequenzen, je nachdem, ob Übertragungskapazitäten unter deutscher Fernmeldehoheit genutzt werden bzw. solche, über deren Nutzung die Landeszentrale verfügen kann. Die Genehmigung für ein ausschließlich im Internet verbreitetes Fernsehangebot wird beispielsweise künftig unbefristet genehmigt; die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt nicht. Auch die Überarbeitung der bisher in Art. 37 BayMG enthaltenen Kommentierung der Bußgeldtatbestände des § 24 JMStV ist durch eine Gesetzesänderung, das Inkrafttreten des 19. RÄndStV am 1.10.2016, veranlasst.

Die etwas in die Jahre gekommene Kommentierung des § 5 RStV (Kurzberichterstattung) war bisher in Art. 7 BayMG enthalten. Die erweiterte Kommentierung zu § 5 RStV stellt eine mindestens ebenbürtige Alternative auf aktuellem Stand zu den Erläuterungen in den marktgängigen Kommentaren zum Rundfunkstaatsvertrag dar. Damit empfiehlt sich der Kommentar als Ratgeber bei Fragen, die aufgrund des Erwerbs der Exklusivrechte durch Discovery (Eurosport) für die Übertragung der kommenden Olympischen Spiele entstehen werden. Eine Neukommentierung des § 4 RStV (Großereignisse) wird rechtzeitig folgen.

Der Medienrat hat sich zu seiner 8. Amtsperiode am 11.5.2017 neu konstituiert und die Ausschüsse gemäß der neuen Geschäftsordnung besetzt, die erstmals Regelungen über die Einhaltung der Drittelgrenze für staatsnahe Vertreter enthält (vgl. Art. 13 Abs. 5 BayMG). Die Gremien werden im Informationsteil in ihrer aktuellen Zusammensetzung abgebildet.

Der Textteil wurde durch die Aufnahme der neuen Rundfunksatzung, die die Hörfunk- und die Fernsehsatzung ablöst, auf den Stand 7.10.2017 gebracht.

Im Oktober 2017

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis Band I

Allgemeines

Vorwort
Herausgeber- und Autorenübersicht
Abkürzungen 0.0.1
Einleitung 0.0.2

Gesetzestext

Bayerisches Mediengesetz 1.0.0

Kommentierung BayMG

Amtliche Begründungen – Allgemeiner Teil 2.0

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen 2.1
Art. 2 Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation 2.2
Art. 3 Programme 2.1.3¹⁾
Art. 4 Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt 2.4
Art. 5 Programmgrundsätze, Meinungsumfragen, Drittsenderechte 2.5
Art. 6 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz 2.1.6¹⁾
Art. 7 Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen 2.7
Art. 8 Werbung, Teleshopping 2.8
Art. 9 Sponsoring, Gewinnspiele 2.9

Zweiter Abschnitt

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Art. 10 Rechtsform, Organe 2.1.10¹⁾
Art. 11 Aufgaben 2.11
Art. 12 Medienrat 2.1.12¹⁾
Art. 13 Mitglieder des Medienrats 2.1.13¹⁾
Art. 14 Verwaltungsrat 2.14
Art. 15 Präsident 2.15
Art. 16 Anordnungen 2.16
Art. 17 Beschwerderecht 2.17
Art. 18 Gegendarstellung 2.18
Art. 19 Rechtsaufsicht 2.19
Art. 20 Datenschutz 2.20
Art. 21 Finanzierung, Haushaltsführung, Rechnungsprüfung 2.1.21¹⁾
Art. 22 Kosten 2.1.22¹⁾

1) Die neue Signatur entspricht bereits der zukünftigen dreigliedrigen Nummerierung.

Inhaltsverzeichnis

Dritter Abschnitt

Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten, Organisation und Genehmigung von Rundfunkprogrammen

Art. 23	Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten	2.23
Art. 24	Anbieter	2.24
Art. 25	Inhalt der Angebote, Organisationsverfahren	2.1.25 ¹⁾
Art. 26	Genehmigung des Angebots	2.26
Art. 27	Fernsehtext, Radiotext	2.27
Art. 28	Programmänderungen	2.1.28 ¹⁾
Art. 29	Auskunftspflicht, Aufzeichnungspflicht, Archivierung	2.29

Vierter Abschnitt

Pilotprojekte, Betriebsversuche

Art. 30	Pilotprojekte, Betriebsversuche	2.30
---------	---------------------------------------	------

Fünfter Abschnitt

Zuordnung technischer Übertragungskapazitäten

Art. 31	Genutzte Übertragungskapazitäten	2.31
Art. 32	Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten	2.32

Sechster Abschnitt

Kabelanlagen

Art. 33	Betrieb von Kabelanlagen	2.33
Art. 34	Vielfaltssicherung in Kabelanlagen	2.1.34 ¹⁾
Art. 35	Weiterverbreitung	2.35
Art. 36	Kanalbelegung in Breitbandkabelnetzen	2.36

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37	Strafbestimmung, Ordnungswidrigkeiten	2.37
Art. 38	Verjährung	2.38
Art. 39	Keine aufschiebende Wirkung	2.39
Art. 40	Übergangsvorschrift	2.1.40 ¹⁾
Art. 41	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	2.1.41 ¹⁾

Kommentierung RStV

§ 7	Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten	2.2.7
§ 7a	Einfügung von Werbung und Teleshopping	2.2.7a
§ 8	Sponsoring	2.2.8
§ 8a	Gewinnspiele	2.2.8a
§ 26	Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen	2.2.26
§ 28	Zurechnung von Programmen	2.2.28
§ 35	Organisation	2.2.35
§ 38	Anzeige, Aufsicht, Rücknahme, Widerruf	2.2.38
§ 43	Finanzierung	2.2.43
§ 44	Zulässige Produktplatzierung	2.2.44
§ 45	Dauer der Fernsehwerbung	2.2.45

1) Die neue Signatur entspricht bereits der zukünftigen dreigliedrigen Nummerierung.

Inhaltsverzeichnis

§ 45a	Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle	2.2.45a
§ 46	Richtlinien	2.2.46
§ 46a	Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter	2.2.46a
§ 51b	Weiterverbreitung	2.2.51b

Kommentierung JMStV

I. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Zweck des Staatsvertrages	2.3.1
§ 2	Geltungsbereich	2.3.2
§ 3	Begriffsbestimmungen	2.3.3
§ 4	Unzulässige Angebote	2.3.4
§ 5	Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote	2.3.5
§ 6	Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping	2.3.6
§ 7	Jugendschutzbeauftragte	2.3.7

II. ABSCHNITT

Vorschriften für Rundfunk

§ 8	Festlegung der Sendezeit	2.3.8
§ 9	Ausnahmeregelungen	2.3.9
§ 10	Programmankündigungen und Kenntlichmachung	2.3.10

III. ABSCHNITT

Vorschriften für Telemedien

§ 11	Jugendschutzprogramme	2.3.11
§ 12	Kennzeichnungspflicht	2.3.12

IV. ABSCHNITT

Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 13	Anwendungsbereich	2.3.13
§ 14	Kommission für Jugendmedienschutz	2.3.14
§ 15	Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten	2.3.15
§ 16	Zuständigkeit der KJM	2.3.16
§ 17	Verfahren der KJM	2.3.17
§ 18	»jugendschutz.net«	2.3.18
§ 19	Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	2.3.19
§ 19a	Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	2.3.19a
§ 19b	Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	2.3.19b

V. ABSCHNITT

Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 20	Aufsicht	2.3.20
§ 21	Auskunftsansprüche	2.3.21
§ 22	Revision zum Bundesverwaltungsgericht	2.3.22

VI. ABSCHNITT

Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 23	Strafbestimmung	2.3.23
§ 24	Ordnungswidrigkeiten	2.3.24

Inhaltsverzeichnis

VII. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 25	Übergangsbestimmung	2.3.25
§ 26	Geltungsdauer, Kündigung	2.3.26
§ 27	Notifizierung	2.3.27

Stichwortverzeichnis

Stettner, Rupert, Ist die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) bei der Verlängerung von Sendegenehmigungen und vergleichbaren Fällen einer Veränderung des Anbieterstatus bei gleich bleibender Vielfaltsrelevanz einzuschalten?, ZUM 2003, 891

Stettner, Rupert, Anmerkung zur »Mitteilung« der KEK, ZUM 2003, 910

Stettner, Rupert, Der »zumutbare« Rechtsverstoß, ZUM 2004, S. 742 ff.

Thum, Kai, Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit nach deutschem und europäischem Recht, DÖV 2008, 653

Wieland, Joachim, Konkurrentenschutz in der neueren Rechtsprechung zum Wirtschaftsverwaltungsrecht, Die Verwaltung Bd. 32 (1999), 217

Wilhelmi, Martin, Vorläufiger Rechtsschutz eines nicht berücksichtigten Programmanbieters gegen die Entscheidung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, ZUM 1992, 229

Inhaltsverzeichnis

	Rn.
1. Allgemeines	
1.1 Entstehungsgeschichte	1-3a
1.2 Systematik der Norm	4
1.3 Reichweite der Norm	5-8
2. Die Genehmigung (Abs. 1)	9-12
2.1 Rechtsnatur der Genehmigung	13-17
2.2 Voraussetzungen (Abs. 1 S. 1)	
2.2.1 Verantwortlichkeit (Abs. 1 S. 1 Nr. 1)	18-19
2.2.2 Gewährleistung des Anbieters für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Abs. 1 S. 1 Nr. 2)	20-26
2.2.3 Wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit	27-30
2.2.4 Gewährleistung des Anbieters für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet (Abs. 1 S. 1 Nr. 3)	31-34
2.2.5 Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbieter	35-38
2.2.6 Einhaltung des Grundsatzes der Staatsferne (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	39
2.3 Ermessen	40-46
2.4 Nebenbestimmungen	47
2.5 Unbefristete Genehmigung, befristete Kapazitätszuweisung (Abs. 2)	48
2.6 Verlängerung von Kapazitätszuweisungen (Abs. 2 S. 4)	49-59
2.7 Terrestrische Verbreitung bundesweit empfangbarer Rundfunkprogramme	60
2.8 Digitaler Hörfunk (Abs. 3)	61-63
3. Widerruf der Genehmigung (Abs. 4)	
3.1 Rücknahme und Widerruf nach § 38 RStV	64
3.2 Rechtmäßigkeit der Genehmigung	65
3.3 Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen	66-70
3.4 Keine Sicherstellung durch Anordnung nach Art. 16	71-73
3.5 Vollständiger Widerruf oder Teilwiderruf	74
3.6 Kein Handlungsermessen	75-76

Art. 26 BayMG

2.1.26

	Rn.
3.7 Widerruf nur mit Wirkung für die Zukunft	77
3.8 Frist	78
3.9 Folgen des Widerrufs	79
3.10 Anwendbarkeit der Art. 48, 49 BayVwVfG	80-83
3.11 Widerruf und Insolvenz	84-85
4. Zuständigkeit des Medienrats	86-87
5. Keine Rechtsnachfolge in die Anbieterstellung	88-90
6. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Abs. 5)	91-96
6.1 Abs. 5 S. 1 Nr. 1	97-98
6.2 Abs. 5 S. 1 Nr. 2	99-102
6.3 Genehmigung und Widerruf der Sendungen	103-104
7. Satzungsermächtigung (Abs. 6)	105
8. Ordnungswidrigkeiten	106
9. Rechtsschutz	
9.1 Einzelzulassung oder Gesamtentscheidung	107-111
9.2 Verfahrensrechte der Bewerber um einen Anbieterstatus	112-114
9.3 Klagearten	
9.3.1 Versagungsgegenklage	115-119
9.3.2 Anfechtungsklage	120-128
9.4 Vorläufiger Rechtsschutz	129-135
9.5 Reduktion der richterlichen Kontrolldichte	136-137

1. Allgemeines

1.1 Entstehungsgeschichte

- 1 Das 2. BayMGÄndG v. 27.12.1997 (GVBl. S. 843) beließ die Bestimmung inhaltlich weitgehend unverändert. Die Neufassung des Art. 26 trug namentlich der strukturellen Änderung des bayerischen Rundfunksystems im Gefolge der Entlassung der Medienbetriebsgesellschaften aus ihren gesetzlichen Rechten und Pflichten Rechnung. Die Vorschrift sieht seither vor, dass die Verbreitung der Angebote unmittelbar von der Landeszentrale genehmigt wird. Weitere Handlungsträger sind am Genehmigungsverfahren nicht mehr beteiligt; Art. 29aF, der den Vorrang der Programmverantwortlichkeit der Landeszentrale beim Nichtzustandekommen eines Anbietervertrages mit der Medienbetriebsgesellschaft sicherte, wurde aufgehoben.¹⁰⁾

Auch auf die ausdrückliche Nennung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 aF) verzichtete der Gesetzgeber. Die Beachtung des Gleichheitssatzes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgt bereits aus Art. 118 Abs. 1 S. 1 BV, Art. 3 Abs. 1 GG und dem dort verankerten Willkürverbot, so dass eine explizite einfachgesetzliche Normierung in der Tat redundant erscheint.

10) Wenn im Folgenden auf die Rechtsprechung und Literatur zum zweistufigen Verfahren rekurriert wird, so ist dies unproblematisch, da sich die Kernaussagen ohne Weiteres auf die aktuelle Rechtslage übertragen lassen.

2.1.26

Art. 26 BayMG

Das Änderungsgesetz vom 25.7.2000 (GVBl. S. 488) sollte die intendierte Umstellung von der analogen auf die digitale Rundfunkverbreitung vorantreiben. Aus diesem Grund kann die Genehmigung für die terrestrische Verbreitung von Rundfunkangeboten seit dem 1.1.2002 grundsätzlich nur mehr erteilt werden, wenn die Angebote in digitaler Technik verbreitet werden. 2

Weitere Änderungsgesetze enthielten in erster Linie Klarstellungen, redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen. 3

Das Änderungsgesetz vom 12.7.2016 (GVBl. S. 159) führte einen Paradigmenwechsel herbei. Die Befristung der Genehmigung der Verbreitung von Angeboten wurde fallengelassen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1.9.2016 bestehenden Genehmigungen gelten als unbefristet erteilt. Der Entwurf der Staatsregierung hatte zunächst eine Unterscheidung zwischen unbefristeten Genehmigungen für digital verbreitete und weiterhin zu befristenden Genehmigungen für analog verbreitete Programme vorgesehen. Dem Vorschlag ist der parlamentarische Gesetzgeber nicht gefolgt. Nicht entfristet wurden die Zuweisungen von Übertragungskapazitäten. Für die befristete Neuzuweisung nach Ablauf eines Zuweisungszeitraums enthält das Gesetz keine Vorgaben. Die Anordnung der entsprechenden Geltung des Art. 25 Abs. 8 erstreckt die Satzungscompetenz der Landeszentrale auf alle in Art. 26 Abs. 1 bis 5 geregelten Sachverhalte (→ Rn. 105). 3a

1.2 Systematik der Norm

Abs. 1 fasst insbesondere die Auswahlgrundsätze als Genehmigungsvoraussetzungen zusammen. 4

Abs. 2 sieht unbefristete Genehmigungen vor, entfristet bestehende Genehmigungen und stellt eine Rechtsgrundlage iSd Art. 36 BayVwVfG für – auch nachträgliche – Auflagen und Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid dar.

Abs. 3 befasst sich mit der Genehmigung für die terrestrische Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme.

Abs. 4 enthält eine Sonderregelung für den Widerruf.

Abs. 5 normiert ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Rundfunkveranstaltungen geringer Meinungsrelevanz.

Abs. 6 erklärt die Satzungsermächtigung in Art. 25 Abs. 8 für entsprechend anwendbar.

1.3 Reichweite der Norm

Nach § 20 Abs. 1 S. 2 RStV richtet sich die Zulassung eines Veranstalters von bundesweit verbreitetem Rundfunk nach § 20a RStV, so dass die Bestimmung Art. 26 in ihrem Anwendungsbereich derogiert (§ 39 S. 3 RStV). Einen Vorbehalt zugunsten der »sonstigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Zulassung und das Zulassungsverfahren« enthält der neu gefasste Art. 26 im Unterschied zu Art. 26 Abs. 1 S. 4 aF zwar nicht mehr. Ein Konflikt zwischen dem jüngeren Art. 26 und den älteren Zulassungsvorschriften des RStV besteht gleichwohl nicht. Zum einen belegt die aml. Begr. zum Entwurf der Änderung des Art. 25, dass der Entwurfsverfasser vom Nebeneinander der Vorschriften des BayMG für nicht bundesweit und des RStV für bundesweit verbreitete Angebote ausging. Zum anderen ist § 1 Abs. 2 RStV als von den Ländern vereinbarte **spezielle** 5

- Soldner, André/Engelhard, Alexander*, Kehrtwende im Recht zur Kurzberichterstattung?, K&R 2012, 488 ff.
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian*, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, zitiert: Spindler/Schuster/Bearbeiter
- Stettner, Rupert*, Das Recht der Fernsehkurzberichterstattung nach § 4 Rundfunkstaatsvertrag – Perspektiven, Chancen, Probleme, JZ 1993, 1125 ff.
- Summerer, Thomas*, Unentgeltliche Fernseh-Kurzberichterstattung: RTL 2 und n-tv als Totengräber der Fußball-Bundesliga?, SpuRt 1994, 77 f.
- Tettinger, Peter J.*, Kurzberichterstattung über Sportereignisse im Fernsehen, SpuRt 1998, 109 ff.
- Tietje, Christian*, Kurzberichterstattung im Fernsehen als Verfassungsproblem – BVerfGE 97, 228
- Wegner, Oliver*, Kommunikationsherrschaft des Hausherrn oder Freiheit der Massenmedien?, 2010, zitiert: Wegner, Kommunikationsherrschaft
- Winter, Michael*, Fussball im Radio – Live aus dem Stadion?, ZUM 2003, 531 ff.
- Winter, Michael*, Das Fehlen eines Kurzberichterstattungsrechts für Hörfunksender: Ein Manko des geltenden Rundfunkrechts, SpuRt 2004, 98 ff.
- Zuck, Rüdiger*, Ist Fußball ein Menschenrecht?, NJW 1998, 2190 f.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1-2
1.1 Die Entwicklung der Vorschrift	1
1.2 Inhalt und Bedeutung	2
2. Grundsätzliches zum Recht auf Kurzberichterstattung	2-19
2.1 Sinn und Zweck der Regelung	4
2.2 Die Entstehung des Rechts auf Kurzberichterstattung	5
2.3 Die verfassungsrechtliche Einordnung	6-13
2.3.1 Die Gesetzgebungskompetenz der Länder	7
2.3.2 Die grundrechtliche Beurteilung	8-13
2.3.2.1 Die Sichtweise des BVerfG	9-11
2.3.2.2 Die Bewertung der Rechtsprechung	12-13
2.4 Der europarechtliche Hintergrund	14-15
2.5 Die praktische Bedeutung	16
2.6 Das Verhältnis zu anderen Regelungen	16-19
3. Der Anspruch auf Kurzberichterstattung	20-83
3.1 Der Gegenstand des Anspruchs	20-33
3.1.1 Veranstaltungen und Ereignisse	20-27
3.1.1.1 Veranstaltungen	22
3.1.1.2 Ereignisse	23
3.1.1.3 Mischformen von Veranstaltungen und Ereignissen?	24-25
3.1.1.4 Die Aufteilbarkeit längerer Geschehnisse in einzelne Veranstaltungen	26-27
3.1.2 Die öffentliche Zugänglichkeit	28-29
3.1.3 Das allgemeine Informationsinteresse	30
3.1.4 Veranstaltungen und Ereignisse im Geltungsbereich des RStV	31-32

3.1.5	Keine Anwendung auf Kirchen und andere Religionsgemeinschaften (Abs. 3)	33
3.2	Die Anspruchsberechtigten	34-35
3.3	Die Anspruchsverpflichteten	36-38
3.4	Der Inhalt des Anspruchs	39-
3.4.1	Die Erstellung der Aufnahmen	40-48
3.4.1.1	Der Zugang zur Veranstaltung bzw. zum Ereignis	40-44
3.4.1.2	Der Anspruch allein auf Fernsehkurzberichterstattung	45-46
3.4.1.3	Die Vermeidung von Störungen (Abs. 5 S. 1)	47
3.4.1.4	Aufnahmen nur für eigene Sendezwecke	48
3.4.2	Die Verwendung der Aufnahmen für eigene Berichterstattung	49-64
3.4.2.1	Die Beschränkung auf eine nachrichtemäßige Kurzberichterstattung	49-50
3.4.2.2	Insbesondere: Die Dauer der Kurzberichterstattung	51-55
3.4.2.3	Der Zeitpunkt der Kurzberichterstattung	56-63
3.4.2.3.1	Direktübertragungen und zeitversetzte Berichte	56-58
3.4.2.3.2	Die Karenzfrist	59-53
3.4.3	Die Weitergabe der Aufnahmen	64
3.5	Die Grenzen des Anspruchs	65-72
3.5.1	Anderweitige gesetzliche Bestimmungen (Abs. 2)	66-69
3.5.2	Einschränkungen und Ausschlüsse nach Abs. 5 S. 2-4	70-72
3.6	Die Wahrnehmung des Anspruchs	73-83
3.6.1	Die Anmeldung des Fernsehveranstalters (Abs. 8)	73-76
3.6.2	Die Auswahl im Falle unzureichender Kapazitäten (Abs. 9, 11)	77-83
4.	Zahlungsansprüche des Veranstalters	84-97
4.1	Das allgemein vorgesehene Eintrittsentgelt (Abs. 6 Hs. 1)	85
4.2	Der Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die durch die Ausübung des Kurzberichterstattungsrechts entstehen (Abs. 6 Hs. 2)	86
4.3	Das billige Entgelt bei berufsmäßig durchgeführten Veranstaltungen (Abs. 7)	87-97
4.3.1	Der Anspruch auf ein billiges Entgelt (Abs. 7 S. 1)	87-95
4.3.2	Vereinbarung eines schiedsrichterlichen Verfahrens (Abs. 7 S. 2)	96
4.3.3	Kurzberichterstattung trotz fehlender Entgeltvereinbarung (Abs. 7 S. 3)	97
5.	Die weitere Behandlung der Aufnahmen	98-108
5.1	Die Pflicht zur Weitergabe der Aufzeichnungen an andere Fernsehveranstalter (Abs. 10)	98-103
5.2	Die Vernichtung der nicht verwerteten Aufnahmen (Abs. 12)	104-108
6.	Zur Hörfunkberichterstattung	109-111

1. Allgemeines

1.1 Die Entwicklung der Vorschrift

- 1 § 5 enthält inhaltlich im Wesentlichen noch die Regelungen, die 1991 durch den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (»Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung«) als Art. 10a-10f in den RStV 1987 eingefügt worden waren. In den RStV 1991 waren diese Regelungen als § 4 übernommen worden, dessen Wortlaut die heutige Vorschrift im Wesentlichen entspricht. Durch den 3. RÄndStV wurde die Norm ohne inhaltliche Modifikation zu § 5. Als Reaktion auf die Kurzberichterstattungsentscheidung des BVerfG⁵⁾ fügte der Gesetzgeber durch den 5. RÄndStV den Abs. 7 ein. Die Absätze 7-11 wurden zu den Absätzen 8-12. Abs. 10 (zuvor: Abs. 9) spricht seither nicht mehr von »unentgeltliche[r]« Kurzberichterstattung; das Adjektiv wurde gestrichen. Dass der Verweis in § 5 Abs. 1 S. 2 auf die »Absätze 2 bis 11« den so neu entstandenen Abs. 12 nicht mit erfasste, war offenbar unbemerkt geblieben. Der Fehler wurde durch den JMStV korrigiert, der den Verweis in seine heutige Form (»Absätze 2 bis 12«) brachte.

1.2 Inhalt und Bedeutung

- 2 § 5 statuiert das sogenannte Kurzberichterstattungsrecht. Dieses gibt Fernsehveranstaltern die Möglichkeit, von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, an denen ein allgemeines Informationsinteresse besteht, nachrichtenmäßig in eigenen bewegten Bildern zu berichten, sofern der Veranstalter Fernsehkameras nicht generell ausgeschlossen hat. Die Vorschrift **verhindert** auf diese Weise **Informationsdefizite bzw. -monopole**, die durch die exklusive Vergabe von Bildrechten an Veranstalter entstehen könnten, die aus technischen Gründen oder auf Grund von Bezahlschranken nicht von jedermann empfangen werden (können). Damit trägt die Vorschrift der Bedeutung des Fernsehens für die demokratische Willensbildung und der Wichtigkeit unterschiedlicher Blickwinkel und Bilder Rechnung.
- 3 Dem Grunde nach ist das Recht auf Kurzberichterstattung in § 5 Abs. 1 geregelt. Die Absätze 2-4 legen Details zum Anwendungsbereich und zum Inhalt des Rechts fest. § 5 Abs. 5 enthält im Wesentlichen Vorgaben zur Ausübung des Rechts am Ort des Geschehens, also zur Erstellung der Aufnahmen; § 5 Abs. 6, 7 legen Entgeltansprüche des Veranstalters fest. Nach § 5 Abs. 8 muss der Wunsch, das Kurzberichterstattungsrecht auszuüben, vorab angemeldet werden. Im Fall von Kapazitätsproblemen hat der Veranstalter unter den interessierten Fernsehveranstaltern eine Auswahl nach § 5 Abs. 9 zu treffen. § 5 Abs. 10, 12 regeln die weitere Verwendung der Aufnahmen (Weitergabe an andere Fernsehveranstalter; spätere Vernichtung nicht verwendeter Aufnahmen). Dass die Kurzberichterstattung auch bei vertraglichen Vereinbarungen des Veranstalters mit einem Fernsehveranstalter möglich bleiben muss, wie sich aus § 5 Abs. 11 ergibt, dürfte eher klarstellenden Charakter haben.

2. Grundsätzliches zum Recht auf Kurzberichterstattung

2.1 Sinn und Zweck der Regelung

- 4 Das Kurzberichterstattungsrecht soll einen Beitrag zur freien und vielfältigen Berichterstattung im Fernsehen leisten, indem es die Möglichkeit begrenzt, Fernsehrechte exklusiv zu vergeben. Es schafft so einen Ausgleich zwischen den kommerziellen Interessen der

5) BVerfG 17.2.1998 – 1 BvF 1/91, BVerfGE 97, 228 ff.

§ 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten

(1) ¹Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. ²Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

(2) ¹Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrags. ²Sie stellen hierbei das Benehmen mit den nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.

Regierungsbegründung¹⁾ zu § 15 (GVBl 2003, S. 147)

§ 15 regelt die Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten am Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Ergänzend verdient insbesondere auch die Berichterstattungspflicht gegenüber den Gremien nach § 17 Abs. 3 Beachtung.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 Satz 1 unterrichtet die KJM die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit nach diesem Staatsvertrag. Sie bezieht nach Satz 2 die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten ein. Dies betrifft insbesondere die Erstellung von Satzungsentwürfen durch die KJM auf der Grundlage der § 9 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 7 Satz 2 und Absatz 9 Satz 6, § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 sowie die Erstellung von Richtlinienentwürfen auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 2. Damit soll der besonderen Verantwortung der Gremien Rechnung getragen und ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihre Wertvorstellungen einzubringen.

Zu Absatz 2

Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen gemäß Absatz 2 Satz 1 übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Um möglichst eine gemeinsame Handhabung der für öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk sowie Telemedien gleichermaßen geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages herzustellen, ist in Satz 2 vorgesehen, dass die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten zu diesen Satzungen und Richtlinien das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF herbeizuführen haben. Ferner ist ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes, d.h. insbesondere dieses Staatsvertrages und der zu seiner Durchführung erlassenen Satzungen und Richtlinien, mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und der KJM vorgesehen.

1) Bay. Landtag, Drs. 14/10246, S. 22.

**Regierungsbegründung²⁾ zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag 2016
(GVBl 2016, S. 52)**

Mit der Ergänzung des § 15 Abs. 2 Satz 2, nach der zu Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages auch das Benehmen mit den Einrichtungen der nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle herzustellen ist, wird deren Rolle als Beteiligte am System der regulierten Selbstregulierung Rechnung getragen. Das Verfahren der Benehmensherstellung ist geeignet, die Erfahrungen der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle in die Satzungs- und Richtlinienvorhaben einzubeziehen und den einheitlichen Vollzug der so getroffenen Regelungen zu gewährleisten.

Literatur

Bornemann, Roland, Zur Rechtsnatur rundfunkrechtlicher Richtlinien, ZUM 2012, S. 89
Hahn, Werner/Vesting, Thomas (Hrsg.), Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012; zitiert: Beck RundfunkR/Bearbeiter
Hartstein, Reinhard/Ring, Wolf-Dieter/Kreile, Johannes/Dörr, Dieter/Stettner, Rupert/Cole, Mark D./Wagner, Ellen Eva, Heidelberger Kommentar zum Rundfunkstaatsvertrag Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Loseblatt (Stand: Oktober 2016); zitiert: HK-RStV
Liesching, Marc, Beck'scher Online Kommentar JMStV; zitiert: BeckOK JMStV/Bearbeiter

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1-5
1.1 Entstehungsgeschichte	1
1.2 Systematik und Reichweite der Norm	2-5
2. Unterrichtungspflicht	6
3. Einbeziehungspflicht im Falle grundsätzlicher Angelegenheiten	7
4. Satzungs- und Richtlinienerlass	8-10
5. Benehmensherstellung und Erfahrungsaustausch	11-12

1. Allgemeines

1.1 Entstehungsgeschichte

- 1 Die Bestimmung fand mit dem JMStV im Jahr 2003 Eingang in das Jugendmedienschutzrecht und blieb, nachdem der 14. RÄndStV gescheitert war,³⁾ lange Zeit unverändert. Erst durch den 19. RÄndStV erfuhr § 15 in Abs. 2 Satz 2 eine Erweiterung, indem die Pflicht zur Benehmensherstellung und zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch auf die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle erstreckt wurde, um deren Erfahrungswissen für den Satzungs- und Richtlinienerlass fruchtbar zu machen.

2) Bay. Landtag Drs. 17/9700, S. 7.

3) Beck RundfunkR/Schulz/Held § 15 Rn. 36 ff.

Inhaltsverzeichnis Band II

Rechtsakte der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien

Organisation – BLM

Geschäftsordnung des Medienrats	3.1.1
Geschäftsordnung des Verwaltungsrats	3.1.2
Verwaltungsratswahlsatzung	3.1.3
Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats	3.1.4
Satzung über den Aufwendungsersatz der Mitglieder der KJM	3.1.5
Programmausschuss-Satzung	3.1.6
Geschäftsordnung für die KEK	3.1.7
Geschäftsordnung der ZAK	3.1.8
Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM	3.1.9
Geschäftsordnung der GVK	3.1.10

Programm

Rundfunksatzung	3.2.1
Wahlwerbesatzung	3.2.3
Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung (AFK-Satzung)	3.2.4
Programmförderungs-Richtlinie	3.2.5
Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernseh- fensterprogramme	3.2.6
Jugendschutzrichtlinien	3.2.7
Werberichtlinien (Fernsehen)	3.2.8
Werberichtlinien (Hörfunk)	3.2.9
Volksbegehren- und Volksentscheidewerbesatzung	3.2.10
Fernsehfensterrichtlinie	3.2.11
Drittsendezeitrichtlinie	3.2.13
Programmbeiratsrichtlinie	3.2.14
Jugendschutzsatzung	3.2.15
Richtlinie über die Anzeigepflicht von Änderungen der Beteiligungsverhältnisse bei Anbietern nach dem Bayerischen Mediengesetz	3.2.16
Satzung zur Regelung der Werbung in regionalen und lokalen Fernsehfenster- programmen (Fernsehfensterwerbesatzung)	3.2.17
Fördersatzung	3.2.18
Gewinnspielsatzung	3.2.19

Finanzierung

Teilnehmerentgeltsatzung	3.3.1
Gebührensatzung	3.3.2
Verwaltungsvereinbarung über die Einziehung und Abführung des Anteils der Rundfunkgebühr	3.3.3

Inhaltsverzeichnis

Kostensatzung bundesweiter Rundfunk	3.3.4
Finanzierungssatzung	3.3.5
Technik	
Kanalbelegungssatzung	3.4.1
Förderrichtlinie für die Technische Infrastruktur	3.4.2
Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten	3.4.3
Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM)	
Vertrag über die Zusammenarbeit der ALM – ALM-Statut	3.5.1
Drittes Strukturpapier zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten	3.5.6
Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWiRL)	3.5.7
KEK und KDLM	
Richtlinie der KEK zu § 29 Satz 5 RStV	3.50.1
Staatsverträge	
Rundfunkstaatsvertrag (RStV)	3.6.1
Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV)	3.6.2
Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV)	3.6.3
Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)	3.6.4
Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)	3.6.5
Bayerisches Landesrecht	
Bayerische Verfassung (Auszug)	3.7.1
Bayerisches Mediengesetz	3.7.2
Bayerisches Rundfunkgesetz	3.7.3
Ausführungsgesetz Rundfunk	3.7.4
Gesetz zur Ausführung des GlüStV	3.7.5
Bayerisches Datenschutzgesetz (Auszug)	3.7.6
Bayerisches Pressegesetz	3.7.7
Bayerisches E-Government-Gesetz	3.7.8
Wahlverordnung für Rundfunk und Medienrat	3.7.9
Rundfunk- und Medienrat-Bekanntmachung	3.7.10
Bundesrecht	
Grundgesetz (Auszug)	3.8.1
Tabakerzeugnisgesetz (Auszug)	3.8.2
Strafgesetzbuch (Auszug)	3.8.3
Telemediengesetz (TMG)	3.8.4
Telekommunikationsgesetz (TKG) (Auszug)	3.8.5
Jugendschutzgesetz (JuSchG)	3.8.6
Vertrauensdienstegesetz (VDG)	3.8.7
EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz	3.8.8

Satzung über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Programmausschusses (Programmausschuss-Satzung – PAS)

Vom 8. Mai 2008 (StAnz Nr. 20)

geändert durch Satzung vom 13. Juli 2017 (AMBI S. 43)

Auf Grund Art. 23 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Geschäftsgang
- § 4 Teilnahme an den Sitzungen, Aufwandsentschädigung
- § 5 Aufgaben
- § 6 Pflichten der Anbieter bzw. Anbietergesellschaften
- § 7 Anrufung des Medienrats
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Programmausschusses gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayMG.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Medienrat bildet aus seiner Mitte einen Programmausschuss. Dieser besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Fernsehausschusses,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fernsehausschusses,
3. einem Vertreter der Arbeitgeber gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7, 12 oder 17 BayMG,
4. einem Vertreter der Gewerkschaften gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 12 BayMG,
5. einem Vertreter der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayMG,
6. einem Vertreter aus dem Bereich Kunst und Kultur gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder 11 BayMG,
7. einem Vertreter aus dem Bereich Jugendarbeit oder Sport gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 oder 9 BayMG,
8. einem Vertreter aus dem Bereich Erziehungs- und Bildungswesen gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13, 14 oder 16 BayMG,

9. zwei Vertreter aus den sonstigen in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 bis 21 BayMG genannten Gruppen.

(2) ¹Die Mitglieder des Ausschusses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 werden vom Medienrat durch Akklamation bestellt, sofern kein Mitglied des Medienrats der Bestellung durch Akklamation widerspricht. ²Erfolgt keine Bestellung nach Satz 1, wird eine geheime schriftliche Wahl durchgeführt. ³Dabei können je Gruppe so viele Stimmen abgegeben werden, wie Sitze zu vergeben sind. ⁴Die Sitze werden nach der Anzahl der Stimmen an die Bewerber vergeben. ⁵Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; hierbei entscheidet die höhere Stimmenanzahl. ⁶Beim Ausscheiden eines Mitglieds findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl unter Berücksichtigung von Absatz 1 statt.

§ 3 Geschäftsgang

(1) ¹Der Programmausschuss wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl je ein Mitglied als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Fernsehausschusses; ist dieser verhindert, wird die Wahl vom stellvertretenden Vorsitzenden des Fernsehausschusses geleitet. ³Im Übrigen gilt § 19 Abs. 2 bis 5 der Geschäftsordnung des Medienrats entsprechend.

(2) ¹Die Sitzungen des Programmausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen; die Ladungen ergehen schriftlich mit elektronischer Post. ²Die Ladung mit Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung soll an die Mitglieder mindestens neun Tage vorher abgesandt werden. ³In dringenden Fällen darf innerhalb kürzerer Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.

(3) ¹Der Programmausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. ²Auf Verlangen von wenigstens vier Mitgliedern muss er zu einer Sitzung einberufen werden.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.

(5) ¹Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Jedes Mitglied oder ein betroffener Anbieter kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. ³Dem Antrag, eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit unmittelbar auf die Tagesordnung zu setzen, muss stattgegeben werden, wenn der Antrag mindestens am vorletzten Tag vor der Sitzung bei der Landeszentrale eingeht und bis zu diesem Zeitpunkt von insgesamt mindestens zwei Ausschussmitgliedern unterstützt wird. ⁴Dringlich ist ein Antrag dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehen Verfahren gegenstandslos würde.

(6) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Er sorgt für einen ungestörten Sitzungsablauf. ³Anwesende, die die Sitzung stören oder parlamentarische Bräuche verletzen, kann er nach zweimaliger Ermahnung von der Sitzung ausschließen.

(7) Über die Sitzungen des Programmausschusses werden Niederschriften gefertigt, die der Vorsitzende unterzeichnet.

(8) ¹Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Der Programmausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen; sie sind in der Niederschrift festzuhalten.

(9) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen

Telekommunikationsgesetz (TKG)¹⁾

Vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)

(BGBl. III 900-15)

zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1963)

(Auszug)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine technologie neutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.

§ 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze

(1) Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.

(2) Ziele der Regulierung sind:

1. die Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Die Bundesnetzagentur fördert die Möglichkeit der Endnutzer, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von behinderten Nutzern, älteren Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen,
2. die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche. Die Bundesnetzagentur stellt insoweit auch sicher, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen

1) Das Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien: Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33); Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 21); Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 7); Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) sowie Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 201 S. 37).

sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. Sie gewährleistet, dass es im Bereich der Telekommunikation, einschließlich der Bereitstellung von Inhalten, keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen gibt,

3. die Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union zu fördern,
4. die Sicherstellung einer flächendeckenden gleichartigen Grundversorgung in städtischen und ländlichen Räumen mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen,
5. die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation,
6. die Förderung von Telekommunikationsdiensten bei öffentlichen Einrichtungen,
7. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks,
8. eine effiziente Nutzung von Nummerierungsressourcen zu gewährleisten,
9. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

(3) Die Bundesnetzagentur wendet bei der Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem

1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördert, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält,
2. gewährleistet, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden,
3. den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher schützt und, soweit sachgerecht, den infrastrukturbasierten Wettbewerb fördert,
4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördert, dass sie dafür sorgt, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden zulässt, während sie gleichzeitig gewährleistet, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden,
5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland herrschen, gebührend berücksichtigt und
6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegt, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen lockert oder aufhebt, sobald es einen solchen Wettbewerb gibt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.

(5) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben unberührt.

(6) Die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien sind unabhängig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt.